

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 18. Krasnostaw, am 1. Oktober 1916. Jahr 2.

260.

Amtsantritt des Chefs des Zivillandkommissariates.

Der zum Chef des Zivillandeskommissariates beim k. u. k. MGG. in Lublin ernannte Geheime Rat Sektionschef Dr. Georg Ritter von Poray-Madeyski hat am 4. August 1916 sein Amt angetreten.

261.

Massnahmen zur Wirksamen Bekämpfung des Räuberunwesens.

Aus Anlass der Feststellung der Anwesenheit von Räuberbanden, die aus entlaufenen Kriegsgefangenen, vielleich auch sonstigen ortsansässigen Personen bestehen, sich Waffen verschafft haben und an der Grenze des Okkupationsgebietes ihr Unwesen treiben, hat das A. O. K. mit dem Erlasse K. Nr. 3157/16 verfügt. dass in derartigen Fällen ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Massregeln zu ergreifen sind:

1. Häuser, bezw. Ortschaften, die den Verbrechern, als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben, sind, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2. Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermassen von der Awesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3. In verdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben.

Hiezu wird noch Nachstehendes verlautbart:

Im hiesigen Kreise haben sich seit längerer Zeit die Banditenüberfälle nicht wiederholt.

Man muss jedoch auf der Hut sein und es muss auch noch immer von der Bevölkerung selbst in ihrem eigensten Interesse ein Verhalten gefordert werden, welches alles vermeidet, was der Entwicklung des Banditenunwesens besonders förderlich ist.

Angesichts dessen wird angeordnet:

1.) Das Verbot des Wagen-Nachtverkehres in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh wird aufrecht erhalten,

2.) Die Marktbesucher einer Gemeinde oder Ortschaft sollen den Hin- und Rückweg tunlichst gemeinsam zurücklegen, da hiedurch die Möglichkeit räuberischer Überfälle wesentlich vermindert wird;

3.) Es soll tunlichst vermieden werden, grössere Geldbeträge mit sich zu führen bezw. selbe zu Hause zu verwahren. Die Verwahrung grösserer Barbeträge in der eigenen Behausung ist ebenso unökonomisch als gefährlich, da sie einen grossen Anreiz an die Banditen ausübt, weshalb jedem anempfohlen wird, das entbehrliche Geld in einer Bank oder Sparkasse einzulegen.

4. Die Gemeindevorstände werden neuerlich auf die strengste Handhabung des Meldewesens aufmerksam gemacht;

5.) Bei Ausstellung von Legitimatiónskarten und Bestätigungen der Gesuche um Ausstellung von Reisedokumenten haben die Gemeinden und die Gendarmerie mit Vorsicht und grösster Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Um eine Überlassung von Ausweisdokumdnten an dritte Personen, bezw. die Führung fremder Ausweisdokumente zu erschweren und eine dennoch erfolgte leicht konstatieren zu können, wird hiemit verfügt, dass alle Reisedokumente mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben des rechten Mittelfingers) versehen werden müssen.

Bis zum **1. November 1916** haben sich alle Inhaber derartiger Dokumente beim zuständigen Gendarmerieposten zu melden, wo sie die genannten Dokumente mit dem erwähnten Fingerabdrucke zu versehen haben werden.

262.

Einführung der Winterzeit.

Mit 1. Oktober 1916 tritt die alte Zeitrechnug in Kraft.

Im Nachhange zur hiesigen Kundmachung (Amtsblatt Nr. 8. P. 114 vom 1./5. 1916) wird behufs Einführung derselben angeordnet, dass in der Nacht vom 30. September auf 1 Oktober l. J. sämliche Uhren um eine Stunde zurückzustellen sind.

263.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916 Nr. 65, betreffend die Städteordnung für vierunddreissig Städte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Geltungsbereich der Verordnung.

Diese Städteordnung gilt für die Orte:

Biłgoraj, Busk, Chęciny, Chełm, Chmielnik, Dąbrowa, Dubienka, Działoszyce, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Kraśnik, Łęczna, Lubartów, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Ostrowiec, Pińczów, Przedbórz, Puławy, Sandomierz, Staszów, Szczeberszyn, Szydłowiec, Tomaszów, Włoszczowa, Wierzbnik, Zamość.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, den Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf andere Orte auszudehnen oder einzelne von den im ersten Absatze bezeichneten Orten aus dem Geltungsbereiche dieser Verordnung auszuscheiden und der Städteordnung für die Städte Kielce, Lublin, Piotrków, Radom zu unterwerfen.

Jeder dieser Orte bildet eine eigene Stadtgemeinde.

§ 2.

Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet wird, wenn es nicht mit dem Gemeindegebiete zusammenfällt, durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements bezeichnet.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, ländliche Gebietsteile aus dem Stadtgebiete auszuscheiden oder das Stadtgebiet auf Gebietsteile anderer Gemeinden auszudehnen.

Die bei der Abgrenzung des Stadtgebietes erübrigenden Teile von Gemeindegebieten werden vom Militärgeneralgouvernement mit anderen Gemeinden vereinigt oder als selbständige Gemeinden erklärt.

Vor einer Entscheidung im Sinne dieses Paragraphen sind die Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie Vertrauensmänner jener Einwohner zu hören, deren Grundbesitz oder Wirtschaftsbetrieb von der Gebietsabgrenzung berührt wird.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über Bauerngründe (Grunta ukazowe) sind durch die Einbeziehung der betreffenden Liegenschaft in das Stadtgebiet aufgehoben.

§ 3.

Gemeindemitglieder.

Mitglieder einer Stadtgemeinde sind alle Personen, die die Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen besitzen und im Stadtgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Angehörige der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht sowie Angestellte der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung, die im Stadtgebiete ihren Amtssitz haben, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sind von allen Gemeindelasten befreit.

§ 4.

Stadtvertretung (Stadtrat).

Die Vertretung der Stadtgemeinde obliegt dem Stadtrate.

Der Stadtrat besteht in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern aus vierundzwanzig, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern aus zweiunddreissig Stadträ-

ten. Die Stadträte werden von den Gemeindemitgliedern nach Massgabe dieser Verordnung und der besonderen Wahlordnungen gewählt.

§ 5.

Stadtverwaltung (Magistrat).

Die Verwaltung der Stadtgemeinde obliegt dem Magistrate.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter und vier Besitzern. Die Mitglieder des Magistrates werden vom Stadtrate gewählt. Zum Bürgermeister und zu seinem Stellvertreter kann jede in einer Stadt Polens, zum Beisitzer jede in der betreffenden Stadt wählbare Person gewählt werden.

Die Wahl des Bürgermeister und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouvernements.

Der Bürgermeister und, bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter ist Leiter des Magistrates und Vorsitzender des Stadtrates.

§ 6.

Wirkungskreis des Stadtrates.

Der Wirkungskreis des Stadtrates umfasst die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen der Gemeinde—somit insbesondere die Verwaltung des eigenen Vermög ns, den Schutz und die Ausgestaltung von Handel und Verkehr, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und den notwendigen Bedarfsartikeln, das Marktwesen, städtische Bauwesen, die Herstellung und Instandhaltung von Verkehrswegen und Kommunikationen, Wasserversorgung, Beleuchtungs- und Abzugsanlagen, Assanierung, Errichtung und Erhaltung von Krankenanstalten, Überwachung des Gesundheitszustandes, Armenwesen, Förderung der Volksbildung usw., einschliesslich der Handhabung der Ortspolizei in diesen Angelegenheiten.

Der Stadtrat hat seine Beschlüsse mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, der Verordnungen des Armeeoberkommandanten und des Militärgeneralgouvernements sowie der gesetzmässigen Verfügungen der k. u. k. Behörden und Kommandos zu fassen. Unbeschadet dieser Vorschriften kommt den innerhalb ihres Wirkungskreises gefassten Beschlüssen der Stadtvertretung volle Rechtsgültigkeit zu.

Der Genehmigung der k. u. k. Militärverwaltung bedürfen jedoch Beschlüsse wegen:

a) Festsetzung des Gemeindebudgets;
b) Festsetzung der Stadtregulierungspläne;
c) Veräusserung oder Belastung von Liegenschaften oder Kapitalien;
d) Übernahme einer dauernden Verpflichtung in Geldwerte von jährlich mehr als tausend Kronen;
e) Einführung von Gemeindeumlagen oder anderen Abgaben;
f) Vorbehaltes bestimmter Rechte zu Gunsten der Stadtgemeinde (städtische Anstalten und Unternehmungen);
g) Festsetzung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und für die Stadtverwaltung sowie der Dienstverhältnisse der Gemeindeorgane.

Zur Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist berufen:

das Kreiskommando in den Fällen der Punkte a) und b), des Punktes c), wenn der Geldwert des veräusserten Gegenstandes oder die Belastung nicht mehr als zwanzigtausend Kronen im Jahre beträgt, des Punktes d), wenn der Geldwert der Verpflichtung nicht mehr als fünftausend Kronen beträgt;

das Militärgeneralgouvernement in allen anderen unter c) bis g) bezeichneten Fällen

Alle Beschlüsse, auf Grund deren Rechte oder Pflichten von Privatpersonen begründet werden, sind dem Kreiekommando zur Kenntnis zu bringen und werden in ortsüblicher Weise kundgemacht.

Der Stadtrat kann überdies in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Stadtgemeinde berühren. — auch wenn sie nicht in seinen Wirkungskreis fallen — Anträge stellen oder Gutachten abgeben und ist hiezu auf Verlangen des Militärgeneralgouvernements oder des Kreiskommandos verpflichtet.

§ 7.

Wirkungskreis des Magistrates.

Der Wirkungskreis des Magistrates umfasst die Durchführung der Beschlüsse des Stadtrates und die Mitwirkung an der öffentlichen Verwaltung gemäss den Gesetzen, Verordnungen des Armmeoberkommandanten oder des Militärgeneralgouvernements sowie den jeweiligen gesetzmässigen Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung.

§ 8.

Wahlrecht.

Erfordernisse des Wahlrechtes sind:
1. das Vollendete 25. Lebensjahr;
2. männliches Geschlecht;
3. Vollgenuss der bürgerlichen Rechte;
4. Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen:
5. ordentlicher Wohnsitz im Stadtgebiete seit wenigstens einem Jahre vor dem Tage der Wahlausschreibung;
6. Unbescholtenheit.

Der ordentliche Wohnsitz (Punk 5) wird dnrch eine Abwesenheit nicht unterbrochen, die durch kriegerische Ereignisse erzwungen oder notwendig gemacht wurde.

Unbescholten (Punkt 6) im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten betrachtet.

Das Militärgeneralgouvernement kann Personen, die durch feindselige Haltung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder das polnische Volk, durch agitatorische Tätigkeit oder Verbreitung beunruhigender Gerüchte die öffentliche Ordnung stören, vom Wahlrechte ausschliessen.

§ 9.

Wählbarkeit.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10.

Wahlkurien.

Zur Wahl des Stadtrates werden die Wahlberechtigten in vier Kurien geteilt, von denen jede in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern sechs Stadträte und sechs Ersatzmänner, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern acht Stadträte und acht Ersatzmänner wählt.

Die I. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die Handel oder Gewerbe treiben;

die II. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die Eigentümer einer Liegenschaft im Stadtgebiete sind; wahlberechtigt ist für jede Liegenschaft nur die in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragene, bei mehreren Eigentümern die von den anderen bevollmächtigte Person;

die III. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die eine Mittelschule absolviert haben oder denen innerhalb eines Jahres vor der Wahl im Stadtgebiete eine Wohnungssteuer vorgeschrieben ist;

die IV. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die nicht in einer der drei früher genannten Kurien wahlberechtigt sind.

Wenn bezüglich eines Wählers die Vorraussetzungen der Zugehörigkeit zu mehreren Kurien zutreffen, so ist er nur in der in obiger Aufzählung früher bezeichneten Kurie wahlberechtigt.

§ 11.

Juristische Personen.

Juristische Personen, bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt, wenn ihr Bestand von der k. u. k. Militärverwaltung zur Kenntnis genommen wurde und sie im Stadtgebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben; ihr Wahlrecht kann nur durch ein Mitglied ihrer Vertretung ausgeübt werden, das den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 12.

Personen unter 25 Jahren, Frauen, Handlungsunfähige.

Personen, die nur wegen Abganges der in § 8, Punkt 1, 2 oder 3, aufgezählten Erfordernisse des Wahlrechtes nicht wahlberechtigt wären und bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt; ihr Wahlrecht kann nur durch einen Vertreter ausgeübt werden, der den Voraussetzungen des § 8 entspricht

§ 13.

Amtsdauer.

Die Stadtvertretung und Stadtverwaltung (Stadtrat und Magistrat) sind zur Ausübung ihres Amtes durch drei Jahre vom Tage der Verkündung des Wahlergebnisses an befugt.

Die Stadtverwaltung führt nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt bis zum Amtsantritte der neuen Stadtverwaltung weiter.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Stadtvertretung auflösen oder nur die Organe der Stadtverwaltung entheben und trifft in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der städtischen Angelegenheiten.

§ 14.

Erstmalige Bildung der Stadtvertretung, Wahlordnungen.

Bei der erstmaligen Bildung der Stadtvertretung werden die Stadträte und Ersatzmänner vom Kreiskommando für die Dauer eines Jahres ernannt. Der Stadtrat wählt für seine Amtsdauer nach den Bestimmungen des § 5 den Magistrat.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, die ersten Wahlen sowie den Amtsantritt der gewählten Stadtvertretung in einzelnen oder allen Städten auch vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Amtsdauer anzuordnen.

Die Vorschriften für die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 15.

Mandatsverlust und Ersatz von Mitgliedern.

Das Amt eines Mitgliedes der Stadtvertretung oder der Stadtverwaltung erlischt durch Verlust des Wahlrechtes (§ 8).

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtvertretung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, tritt ein Ersatzmann derselben Kurie an seine Stelle. Die Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmänner wird durch die Wahlordnungen geregelt.

Beim Wegfalle der halben Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern aus einer Kurie wird die fehlende Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern in dieser Kurie neugewählt.

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder 14) ein Mitglied der Stadtverwaltung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, hat der Stadtrat gemäss § 5 eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 16.

Amtssprache.

Die Amtssprache des Stadtrates, des Magistrates sowie aller ihrer Organe ist die polnische Sprache.

Alle Stadtgemeinden müssen jedoch auch Anbringen und Zuschriften in deutscher Sprache, die Stadtgemeinden in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów überdies Anbringen und Zuschriften in ukrainischer Sprache unterschiedlos in Behandlung nehmen.

§ 17.

Strafrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister kann bei Übertretungen der seiner Durchführung übertragenen Vorschriften und Anordnungen an Stelle des Kreiskommandanten Geldstrafen bis zu zweihundert Kronen oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen androhen und verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Bürgermeister dem Kreiskommando nach Ablauf von je drei Monaten vorzulegen.

Der Bürgermeister kann auf Grund der Anzeige eines Organes der Ortspolizei oder der k. u. k. Militärverwaltung Strafverfügungen im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-Bl., erlassen.

Für das Strafrecht des Bürgemeisters gelten die Artikel I, III, IV und V der erwähnten Verordnung.

§ 18.

Angelobung.

Der Bürgermeister, sein Stellvertreter und die Beisitzer leisten beim Amtsantrittn ind die Hände des Kreiskommandanten oder seines Stellvertreters durch Handschlag das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen, nach Recht, Gesetz und Gewissen vorzugehee und ihre Arbeit dem Wohle des ihnen anvertrauten Gemeinwesens zu widmen.

Die Stadträte leisten dasselbe Gelöbnis in der ersten Beratung, an der sie teilnehmen, in die Hände des Vorsitzenden.

§ 19.

Aufsichtsrecht.

Das Kreiskommando hat darüber zu wachen, dass der Stadtrat und der Magistrat ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, die gesetzlichen Vorschriften strengstens beobachten und die ihnen überwiesenen Aufgaben getreu erfüllen.

Wenn die Organe der Stadtgemeinde ihre Pflichten nicht erfüllen, sich Verletzungen gesetzlicher Vorschriften zu Schulden kommen lassen oder die Aufgaben der Gemeinde vernachlässigen, hat die Stadtgemeinde die ungeeigneten Organe — mögen sie durch Wahl oder Ernennung bestellt sein — zu entfernen und durch andere zu ersetzen. Wenn die Stadtgemeinde dies unterlässt, kann das Militärgeneralgouvernement den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter, das Kreiskommando die sonstigen Gemeindeorgane entheben und ihre Aufgaben durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen.

Die den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben der Gemeinde kann das Militärgeneralgouverment, in dringenden Fällen das Kreiskommando jederzeit durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen. Diese Bestimmung findet auf die Vermögensverwaltung der Gemeinde keine Anwendung.

§ 20.

Beschwerderecht.

Gegen jede die Stadtvertretung oder die Stadtverwaltung betreffende Verfügung des Kreiskommandos steht die Berufung an das Militärgeneralgouvernement offen. Die Be-

rufung ist vom Magistrate innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides oder nach Einleitung jeder Massnahme, durch die Gemeinde sich verletzt erachtet, beim Kreiskommando einzubringen.

Die Berufung hat insoweit aufschiebende Wirkung, als nicht öffentliche Interessen den Vollzug der angefochtenen Verfügung erfordern.

§ 21.

Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durfführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 22.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

12

264.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916 Nr. 66, betreffend die Strafkompetenz bei Verletzung der Ein- und Ausfuhrverbote von Monopolsgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Waren, die den Gegenstand eines Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung bilden, in das Okkupationsgebiet einzuführen oder aus demselben auszuführen.

Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 2.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Verletzungen der Ein- und Ausfuhrverbote (§ 1) sind berufen:

1. die im Delegationswege hiezu bestimmten, für den Finanzbezirk Krakau zuständigen österreichischen Finanzbehörden und Gefällsgerichte gemäss § 20 der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung vom 31. Mai 1915, Nr. 16 V. Bl.;

2. die k. u. k. Kreiskommandos.

§ 3.

Von den in § 2 unter Punkt 1 und Punkt 2 bezeichneten Behörden ist diejenige zur Untersuchung und Bestrafung berufen, bei der der Beschuldigte eingeliefert oder das Strafverfahren früher eingeleitet wurde. Wenn dieser Behörde die Beweismittel schwerer zugänglich sind, kann sie die Angelegenheit im Einvernehmen mit der anderen Behörde dieser abtreten.

Jede Behörde muss von der Einleitung des Strafverfahrens der anderen hieran beteiligten Behörde Mitteilung machen. Die Behörde, die im Sinne des ersten Absatzes zur Strafverfolgung nicht berufen ist, hat das Verfahren einzustellen und allfällige Beweismittel abzutreten. Im Zweifel entscheidet über die Strafkompetenz das Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Von den k. u. k. Kreiskommandos (§ 2, Punkt 2) wird die Verletzung eines Ein- und Ausfuhrverbotes bestraft:

bei Tabak die unbefugte Ausfuhr sowie die unbefugte Einfuhr nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 50 V. Bl.;

bei Spiritus und Branntwein die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 19 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V. Bl., die unbefugte Ausfuhr in Länder ausserhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.

bei Zucker die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V. Bl., die unbefugte Ausfuhr in Länder ausserhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 5.

Bei Bestrafung durch die k. u. k. Kreiskommandos (§ 2, Punkt 2) gehören die Strafgelder, der Erlös für verfallene Gegenstände oder der verfallene Kaufpreis zu den Erträgnissen des betreffenden Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung.

Das Militärgeneralgouvernement kann aus den im ersten Absatze bezeichneten Geldern jenen Personen, die sich bei Entdeckung der strafbaren Handlung (§ 1) hervorgetan haben, Belohnungen im Höchstausmasse des Wertes der unbefugt eingeführten oder ausgeführten Gegenstände gewähren.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

265.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916 Nr. 67, betreffend die Standesregister.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Standesregister (Matriken) werden in polnischer Sprache geführt.

§ 2.

Berichtigungen der Matriken wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Gerichtshofes I. Instanz (Artikel III, lit. a der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58 V. Bl.), vorgenommen werden.

§ 3.

§ 4, Absatz 2, und § 7, Absatz 2. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915, Nr. 9 V. Bl., betreffend die Standesregister, sind aufgehoben.

Die übrigen Vorschriften der erwähnten Verordnung sind mit dem 1. Jänner 1917 aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkte treten die bis zum Wirksamkeitsbeginne der erwähnten Verordnung geltenden Vorschriften über das Matrikenwesen wieder in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

266.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916 r. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung:

1. die Schlachtung von landwirtschaftlichen Haustieren einzuschränken oder zu verbieten oder den Kreiskommandos die Erlassung solcher Einschränkungen oder Verbote zu übertragen,

2. den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren zu regeln,

3. Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen,

4. bei Übertretung einer Vorschrift zum Schutze des Haustierstandes den Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere zu verfügen, deren Behandlung den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

§ 2.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V. Bl. ist aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

267.

Reproduktion der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22 Dezember 1915, № 48 betreffend die Aushebung von Transportmitteln für Militärische Zwecke.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit- Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gememeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als **eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes begingen und dauert zwei Wochen.**

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittelst Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Admeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskomando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittelst Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,
4. je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Aerzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;

2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;

3. lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;

4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;

5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;

6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;

7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiugsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt des Kreiskommando die Vorführung. Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbaukeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit „tauglich" oder „untauglich" klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreier unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittells übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportsmittels muss das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommanos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde—insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen — ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstehung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouverment bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnnngsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrud muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt—soweit nicht besondere Verfügungen ergehen—der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rück ransport wird eine angemess-ne Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt—bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung — alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden—soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

268.

Kundmachung betreffend die Anmeldung der Transportmittel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom 5. bis 12. Oktober 1916 die Zahl und Gattung ihrer Reit-, Zug- und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstehung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglich schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstehungen unentgeltlich erhältlichen Anmeldescheines oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach § 4 der obenzitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klasifikation sich ergebende Veränderung am angemeldeten Gegenstande innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstehung anzuzeigen.

Die im § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten erhaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstehung zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im § 23 der obenzitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen — soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt — Geldstrafen bis zu dreitausend Kronen oder einer Areststrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

Krasnostaw, am 2. Oktober 1916.

Vom k. u. k. Kreiskommando in Krasnostaw.

269.

Belohnungen für die Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telegraphen- oder Telephonleitung.

(M.-G.-G. Befehl Nr. 61, Pkt. 1).

Die im Amtsblatte Nr. 16, vom 1. Semtember 1916, Pkt 236 verlautbarte Verfügung wird dahin ergänzt, dass dem Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telegraphen- oder Telephonleitung eine Prämie von 400 K und zwar nach der Verurteilung des Täters ausgezahlt werden wird.

Unter Umständen wird die Gemeinde, in deren Gebiet das Verbrechen erfolgte, zum Schadenersatz verhalten werden.

270.

Organisierung des Kreisbeirates bei der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos.

Gemäss M.-G.-G. W. A. Nr. 56.146 vom 31. Juli 1916 wird bei der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos ein Beirat aufgestellt, welcher zur Mitwirkung bei der Aufteilung des Getreidekontingentes berufen ist.

Zu Mitgliedern desselben werden im Einvernehmen mit dem Kreishilfskomitée nachbenannte Herrn ernannt:

Beiräte:

1.) Epsztein Leo aus Pilaszkowice,
2.) Kiwerski Wenzel aus Wierzbica,
3.) Janisławski August aus Wola Żółkiewska,
4.) Domosławski Stanislaus aus Orłów,
5.) Kołodziejczyk Johann aus Żółkiewka,
6.) Wojtal Josef aus Rudka,
7.) Sadlak Johann aus Łopiennik.

Stellvertreter:

1.) Huskowski Stanislaus aus Czernięcin,
2.) Błeszyński Ladislaus aus Bończa.

271.

Ablieferungspflicht für Getreide.

Auf Grund des § 6 der M.-G.-G. Verordnung (Amtsblatt Nr. 14 v. 1. August 1916, Pkt. 199) wurde die Frist zur Ablieferung der bereits bekanntgegebenen Kontingenten bis Ende Dezember 1916 festgesetzt.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden, auf Grund des § 12 dieser Verordnung geahndet.

272.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

In teilweiser Abänderung des § 1 der Verordnung betreffend den Verbrauch von Getreide und Mahlprodukten (Amtsblatt Nr. 16 vom 1. September 1916, Pkt. 238) hat das Mil.Gen.Gouvernement das Höchstausmass der zum Verbrauche für die Produzenten bestimmten Getreidemengen mit 300 g Mehl bezw. 366 g Brotgetreide pro Kopf und Tag festgesetzt.

Gerste darf zur Verfütterung nicht verwendet werden. Das Höchstausmass der Hartfuttermengen wird mit 1 kg 75 g Hafer pro Tag und Pferd oder Zuchtstier festgesetzt.

273.

Verordnung über Verkehr mit Kartoffeln.

(E. V. Nr. 81.568 vom 15. September 1916).

I. Kartoffel zu Komsumzwecken:

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.
2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. Militärgeneralgouvernement gestattet.
3. Die im M.-G.-G. Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen M.-G.-G. Bereiche frei einkaufen.

I. Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschliesslichen Verarbeitung auf Trockenprodukte, anzukaufen.

2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschliesslich für dem eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4. Spiritus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffeln ist untersagt.

Ausfuhr der Kartoffel aus dem M.-G.-G. Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kastoffeln werden von Einkäufern der Ernte Verwertungs-Zentrale des M.-G.-G. angekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

Preise.

Für Approvisionierungs- und Komsumzwecke im M.-G.-G. Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreis gültig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bezw. bezügl. des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

274.

Vermälzungsverbot für Mälzereien und Brauereien.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 wird die Vermälzung von Gerste und anderen Getreide in Mälzereien und Brauereien bis auf Widerruf untersagt.

Die Darranlagen dieser Industreibetri-be sind sofort amtlich zu sperren.

Die Zuwiderhandelnden werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Juni 1916. XXIII bestraft.

275.

Watte Beschlagnahme.

Auf Militärgeneralgouvernement Befehl R. S. Nr. 81786/16. wird die Beschlagnahme frischer und gebrauchter Watte mit Ausnahme von ungebrauchter Medizinalwatte verfügt.

Der freie Handel mit Watte ist unter Androhung von Geld- und Arreststrafen sowie Konfiskation verboten.



276.

Preistabelle.

Das k. u. k. Kreiskommando in Krasnostaw hat für den Kreis Krasnostaw für die Zeit vom **1.** bis **30. Oktober 1916** folgende Richpreise festgezetzt:

Die **Richtpreise** sind so zu verstehen, dass sie beim Warenverkauf in der Regel nicht zu überschreiten sind; falls der Verkäufer höhere Preise verlangt, kann über ihn die gerichtliche Untersuchung verhängt werden, eventuell fällt er der Bestrafung anheim.

Die **Höchstpreise** dürfen unter **keinen** Umständen überschritten werden.

WARE	**Grosshandel**					**Kleinhandel**					**H= Höchstpreis**
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	
Rindfleisch mit Knochen						1 Pfund	1	60	—	58	
Kalbfleisch						„	1	70	—	62	
Lungenbraten						„	2	20	—	80	
Selchfleisch						„	1	80	—	66	
Grüner Speck u. Schmeer						„	2	70	—	98	
Schweineschmalz						„	3	20	1	16	
Rindsfett für Fabrikszwecke						„	1	—	—	36	
Gew. Wurst gekocht						„	2	50	—	91	
Presswurst						„	2	20	—	80	
Gänse						1 Stück	6	50	2	35	
Enten						„	4	—	1	45	
Hühner lebend						„	2	50	—	91	
Karpfen						„	1	20	—	43	
Häringe						1 Pfund	1	20	—	43	
Roggengleichmehl	1 Pud	7	72	2	80	„	—	22	—	8	80 % H.
Roggenschrottm.	„	7	10	2	58	„	—	20	—	7½	96 % H.
Weizengleichmehl	„	8	80	3	20	„	—	24	—	8½	80 % H.
Weizenfeinmehl (Gries)	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	15 % H.
Weizenbrotbackmehl	„	7	60	2	66	„	—	21	—	7½	H.
Weizenschrottmehl	„	7	90	2	87	„	—	22	—	8	96 % H.
Gerstengleichmehl	„	8	54	3	10	„	—	24	—	8	70 % H.
Gestengraupen	„	8	90	3	23	„	—	25	—	9	68 % H.
Rollgerste gross						„	—	28	—	10	H.
„ mittel						„	—	32	—	11	H.
Roggenbrot						„	—	20	—	7½	H.
Roggenschrotbrot						„	—	16	—	6	H.
Weizenbrot						„	—	24	—	8½	H.
Weizenfeinbrott						„	—	—	—	—	H.
Erbsen ganz, trocken	1 Pud	9	30	3	38	„	—	28	—	10	
Speisebohnen trocken	„	7	30	2	65	„	—	22	—	8	
Pferdebohnen	„	5	30	1	93	„	—	16	—	6	
Linsen	„	9	70	3	53	„	—	29	—	11	
Vollmilch						1 Liter	—	30	—	11	3½ Fett
Magermilch						„		16	—	6	
Topfen						1 Pfund	—	40	—	14	
Tischbutter						„	2	70	—	98	
Kochbutter						„	2	40	—	87	
Eier frisch b. Händler						1 Stück	—	12	—	4½	
Eier frisch b. Bauern						„	—	10	—	4	
Kafee gebrannt						1 Pfund	8	—	2	91	
Zucker rafin.						„	—	80	—	29½	Monopol-
„ nicht rafin.						„	—	76	—	27½	preis

WARE	Grosshandel Gewichts-einheit	K	h	Rb.	kop.	Kleinhandel Gewichts-einheit	K	h	Rb.	kop.	H= Höchst-preis
Tee						Pfd.	10	—	3	63	
Gew. Schokolade						„	6		2	18	
Tafel-Salz						„	—	12	—	4½	Monopolpreis
Pfeffer						„	6		2	18	
Essig						1 Liter	—	50	—	18	
Kartoffel	Pud.	1	—	—	36	Pfund	—	3	—	1	
Kraut						„	—	4	—	1½	
Gelbe Rüben						„	—	10	—	4	
Rote Rüben						„	—	8	—	3	
Zwiebel						„	—	30	—	11	
Knoblauch						„	1			36	
Kreen						„	—	16	—	6	
Gurken						„	—	6	—	2	
Äpfel						„	—	12	—	4½	
Pflaumen gedr.						„	—	12	—	4½	
Birnen							—	18	—	6½	
Bier	Eimer 12·3 l.	9	—	3	28	1 Liter	1	—	—	36	
Branntwein						„	10	—	3	63	
Rum						„	8		2	91	
Sodawasser						„	—	24	—	8	
Ochsen	Pud.	40	—	14	54						
Stiere	„	36	—	13	9						
Kühe	„	36	—	13	9						
Jungvieh	„	33	—	12	—						
Schweine lebend	„	52	—	18	90						
Heu lose	„	1	15	—	41						H.
„ gepresst	„	1	33	—	48						H.
Stroh lose	„	—	66	—	24						H.
„ gepresst	„	—	84	—	30						H.
Kleie	„	3	50	1	25	Pfund	—	10	—	4	H.
Brennholz hart Kl.	Klafter	70	—	25	45						
„ weich Kl.	„	40	—	14	54						
Petroleum						„	—	28	—	9	
Brennspiritus						1 Liter	2	—	—	73	
Zünder						Schachtel	—	5	—	2	
Gew. Parafinkerzen . . .						Pfund	2	—	—	73	
Gew. Kernseife						„	3	—	1	9	
Kristallsoda						„	—	40	—	14	

277.

Maximalpreis — Liste für Wolle.

MGG. I. Nr. 12229.

I. Schurwolle (Lammwolle)

Feinste Merinowolle . . .	K.	22.—
Streich & Kammwolle aaa/aa .	„	18.70
„ a/B .	„	16.50
„ „ C .	„	12.10
Zigayawolle (D-Wolle) . .	„	10.45
Raczka (Zackel) Wolle (E-Wolle)	„	8.25

II. Haut, Gerber & Sterblingswolle

Qualität aaa/bis B . . .	„	14.30
„ C . . .	„	11.—
Zigayawolle (D-Wolle) . . .	„	9.35
Zackelwolle (E-Wolle) . . .	„	7.26

III. Kirschnerwolle.

Qualität aaa/bis B	„	8.80
„ C	„	7.70
Zigayawolle (D-Wolle) . . .	„	6.60
Zackelwolle (E-Wolle) . . .	„	4.95

Hiezu wird bemerkt, dass sich diese Maximalpreise für fabriksmässig gewaschene Wolle verstehen.

Fabriksmässig gewaschen heisst, eine absolut reine, jede Unreinlichkeit entbehrende Wolle, welche sich nur durch die chemisch vollkomme Einrichtung der Tuchfabrik erzielen lässt. Da die von den Schafzüchtern zur Abfuhr gelangende Wolle immer Unreinlichkeiten enthält und der Grad der Unreinlichkeiten ein verschiedener ist, muss in jedem Falle eine Schätzung der Wolle durch den Einkäufer erfolgen

Diese Maximalpreise gelten mit Sack, einschliesslich der Kosten der Versendung bis zur Verladestation, d. h. die Schafwolle muss verpackt in einen Sack bei der Bahnstation von dem Verkäufer übergegeben werden.

278.

Ein- und Ausfuhr vom Leder.

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements J. Nr. 82278 wird jede Einfuhr und Ausfuhr von Leder ob militärbrauchbar oder nicht, strengstens verboten. Der Verbot erstreckt sich nicht nur auf die Einfuhr oder Ausfuhr aus dem Zollauslande, sondern auch vom Kreis zu Kreis.

Alle Gendarmeriepostenkommanden werden angewiesen eine strenge Kontrolle und Überwachung auszuüben und es sind sämtliche noch im Umgang befindlichen Aus- und Einfuhrszertifikate, sofort abzunehmen und dem Kreiskommando vorzulegen.

Vergehen gegen diese Verordnung wird mit der Konfiskation der Ware und mit Geldstrafe bis zu 2000 K oder bis zu 6 Monaten Arrest bestraft.

279.

Aphotekertaxe.

Nach dem Punkt 3 der Grundsätze für die Berechnung der russischen Arzneitaxe erfolgt auf den Einkaufspreis ein Zuschlag.

von 50 % bei 400 gramm
„ 75 % „ 200 „
„ 100 % bis 100 „
„ 125 % bis 10 oder 5 gramm
und 200 % bei 1 gramm oder 0.1 g.

Bezüglich der Taxierung von Rezepten werden vom k. u. k. Kreiskommando an alle Apotheker folgende Weisungen erlassen:

Bis zur Regelung der Aphotekertaxe wird das Taxieren der Rezepte nach Punkt 3 der vorgeschriebenen Grundsätze der russischen Taxe geduldet.

Der in diesem Punkte berichtige Prozentzuschlag bezieht sich einzig und allein nur auf den Einkaufspreis.

Bei Berechnung der Taxpreises ist ein Hinzurechnen irgend welcher Spesen für Zoll und Fracht oder Kusdifferenzen zum Einkaufspreise der Arzneimittel verboten.

Auf den Rezepten und deren Abschrift, auf den Signaturen ist die Vorschrift genau einzuhalten, dass nicht nur die Endsumme, sonddrn jeder einzelne Taxansatz und bei Rückgabe von Rezepten an die Parteien unbedingt auch die Firma der Apotheke am Rezepte ersichtlich sein muss.

Übertretungen werden mit Geldstrafen geahndet.

280.

Kundmachung.

Der k. u. k. Etappenpost- und Telegraphen-Direktion in Lublin gibt mit Zahl 5934 vom 25. August 1916 bekannt, dass laut Verordnung des Armeeoberkommandos vom 16./8. 1916 Tel. Nr. 36.968 der Postanweisungsverkehr zwischen dem M.-G.-G. Lublin und Deutschland sowie dem G.-G. Warschau vom 1. September 1916 an zugelassen wird.

Der zulässige Höchstbetrag einer Postanweisung aus dem Militär-General-Gouvernement Lublin nach Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau beträgt 800 Mark, jene einer Postanweisung aus Deutschland oder dem General-Gouvernement Warschau nach dem Militär-General-Gouvernement Lublin 1000 K; die Postanweisungen der ersteren Richtung sind in Markwährung, die der letzteren Richtung in Kronenwährung auszustellen.

Die Postanweisungsgebühren sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland (bis 40 K 20 h, über 40 K für je weitere 20 K oder einen Bruchteil hievon 10 h). Ein Absender darf im M.-G.-G. Lublin an einem und demselben Tage nach dem Auslande nicht mehr als den für **eine** Postanweisung zulässigen Höchstbetrag aufgeben.

Schriftliche Mitteilungen auf den Postanweisungsabschnitten, telegraphische Überweisung, die Expressbehandlung und die Beibringung von Auszahlungsbestätigungen sind unzulässig.

Die Postanweisungen nach Deutschland und dem G.-G. Warschau müssen in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

281.

Neue Postämter.

Mit dem 1. September 1916 wurden die Etappenpostämter II. Klasse in Jedlinsk Iwaniska und Ożarów Kreis Opatów, Nowy Korczyn, Kreis Busk, Widawa Kreis Piotrków

und mit dem 16. September l. J. die Etappenpostämter II. Klasse in Suchedniów, Przedbórz und Radoszyce, Kreis Końsk für den Privatpostverkehr eröffnet.

282.

Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Zivilkutschern.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass vom 30. August 1916, N., Nr. 100.148/16, anher eröffnet, dass an Familienangehörige der bei allen k. u. k. Armeen, im Felde verwendeten, aus dem Bereiche des Militärgeneralgouvernements stammenden, ZIVILKUTSCHER ab 1. Mai 1916 Unterhaltsbeiträge zu erfolgen sind.

Dieser Unterhaltsbeitrag beträgt für erwachsene Personen 40 Heller, für Kinder unter 5 Jahren 20 Heller täglich und darf die Gesammtsume von 30 Kronen pro Monat nich überschreiten. Die Auszahlung dieser Beiträge an unterstützungsbedürftige Personen wird demnächst erfolgen.

283.

Lebens- und Rentenversicherung.

Kundmachung des k. u. k. Militär General-Gouvernements in Polen vom 18. Juni 1916.

Der Firma „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen" in Wien. I., Hoher Markt 11, wurde die Genehmigung erteilt, im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen die Leben- und Renten-Versicherung gemäss ihren Statuten zu betreiben.

284.

Spende.

Aus dem Strafgeldefond wurden nachstehende Unterstützungen ausgezahlt:
1.) 800.— K zum Einkaufe von Lehrmitteln für arme Schulkinder.
2.) 1000.— K für Errichtung einer Spitalsbaracke in Żółkiewka.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).

141

2/0